



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Hochschullehrer  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel.: Wien (0222) - 73 55 81 - 463 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring  
1010 WIEN

15. MRZ. 1985

Verteilt 15. MRZ. 1985

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 14. März 1985

wi/jr/102/85

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz  
über das Studium der Rechtswissenschaften  
BMFF vom 10.1.1985, GZ 68 218/1-UK/85  
(GÖD o1942 vom 18.1.1985)

Die Bundessektion Hochschullehrer erlaubt sich termin-  
gerecht die Stellungnahme der Landessektionsleitung Salzburg  
zu überreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Hochschullehrer  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

ao.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr. Gerhard Windischbauer  
(Vorsitzender)

Ergeht an: Präsidium des Nationalrates 25 fach  
BMWF 1 fach  
GÖD 1 fach

Landessektionsleitung der Sektion  
Hochschullehrer in der GÖD  
Salzburg  
Univ.-Prof. Dr. Erhard Mock  
Vorsitzender

Salzburg, 11.3.1985

An den  
Vorsitzenden der Bundessektion  
Hochschullehrer in der GÖD  
Herrn Univ.-Prof. Dipl. Ing. Dr. Gerhard WINDISCHBAUER  
p/A Veterinärmedizinische Universität  
Linke Bahnzeile  
1030 Wien

**STELLUNGNAHME**  
zum Entwurf einer Novelle zum  
Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften  
(ausgesendet mit der Note des BMWF vom 10.1.1985, GZ 68.218/1-UK/85)

Nach Gesprächen zwischen den beiden Fraktionen (FZG und GIG/FSG) gibt die Landessektionsleitung folgende Stellungnahme ab:

**I. GRUNDSÄTZLICHES**

Das Studium der Rechtswissenschaften nach dem neuen Studiengesetz wird aus vielfältigen Gründen von den Studenten nicht angenommen. Dies vor allem deshalb, weil ein entsprechendes Studienverlaufskonzept nicht ersichtlich ist. Die Landessektion erachtet, daß nur eine grundsätzliche Reform des Studiums diesen Schwierigkeiten wird begegnen können. Eine solche Reform müßte zwar nicht den Umfang, wohl aber das Gewicht der rechtshistorischen Fächer im ersten Diplomstudienabschnitt verringern. Dafür müßte ein ausgewogenes geistes- und sozialwissenschaftliches Grundlagenstudium etabliert werden, insbesondere durch die Berücksichtigung der Fächer "Politikwissenschaft", "Philosophie", "Soziologie", "Nationalökonomie" müßten die Realien der gegenwärtigen Rechtsordnung entfaltet werden. Weiterhin wären die Prüfungsfächer im zweiten Studienabschnitt zu reduzieren und die verstärkte Förderung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit schon vor dem Diplomandenstadium anzustreben. Ein stärkerer Bezug zur Praxis wäre gleichfalls ins Auge zu fassen.

**II. ZUM ENTWURF**

Die Landessektion begrüßt die Beseitigung der sogenannten Kernfächerklausel. Für den ersten Diplomstudienabschnitt erscheint es ihr aber unangemessen, daß die Einführung in die Rechtswissenschaften mit der Methodenlehre als Diplomprüfungsfach beibehalten werden soll. Es ist nicht einzusehen, daß methodische Vertiefungen im Zusammenhang mit einem erst darzulegenden Gegenstand gelernt werden sollen. Methodenlehre ohne ausreichende dogmatische Kenntnisse ist nicht vermittelbar. Theorie- und Methodenlehre der Rechtswissenschaften sollten besser am Schluß des zweiten Diplomstudienabschnittes, und zwar vor dem Stadium der Diplomarbeit stehen. Dort hätten sie eine Funktion. Im übrigen bleibt zu bemerken, daß eine philosophische Vertiefung in Form

- 2 -

einer Pflichtlehrveranstaltung aus Rechtsphilosophie im Rahmen des Doktoratsstudiums (Philosophicum) schon der Vergleichbarkeit des rechtswissenschaftlichen Studiums mit anderen geisteswissenschaftlichen Studien wegen empfiehlt.

Zu Art. I Ziff. 4 und 5 des Entwurfes (Studien- und Prüfungsverlauf im zweiten Studienabschnitt) ist zu bemerken, daß diesem Lösungsvorschlag gewichtige verfassungsrechtliche, aber auch diese stützende sachliche Bedenken entgegenstehen. Grob gesprochen soll es den Studienkommissionen überlassen bleiben, den Studien- und Prüfungsverlauf im zweiten Studienabschnitt als Verordnungsgeber ohne hinreichende gesetzliche Grundlagen zu bestimmen. Nebenbei sei bemerkt, daß dies ganz deutlich der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes widerspräche. Die Landessektionsleitung fordert daher eine bundeseinheitliche verfassungskonforme Lösung, um nicht fünf divergierende Studienvorschriften in Österreich zu haben.

Als Formulierungsvorschlag für Art. I Ziff. 5 des Entwurfs könnten wir uns folgenden Wortlaut vorstellen:

"5. § 5 Abs. 6 lautet:

(6) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1 und 4 bzw. aus den in Abs. 2 Z. 5 und 6 genannten Fächern dürfen jeweils erst zwei Semester nach der letzten vorangegangenen Teilprüfung abgelegt werden. Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 2, 3 und 8 genannten Fächern dürfen jeweils erst im Semester nach Ablegung der Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1 und 4 genannten Fächern abgelegt werden. Die Teilprüfungen aus den Abs. 2 Z. 7, 9, 10 und 11<sup>\*</sup>genannten Fächern dürfen jeweils erst im Semester nach Ablegung der Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 5 und 6 genannten Fächern abgelegt werden".

Im übrigen halten wir den Entwurf für gangbar, aber nur unter den genannten Bedingungen.

\*Bei einer Neugruppierung der Wahlfächer wäre dieses nicht anpassen.

Eduard Maier.